

# RS Vfgh 2005/9/28 G175/04 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2005

## Index

23 Insolvenzrecht, Exekutionsrecht

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

EO §74 idF 2. Euro-Justiz-BegleitG, BGBl I 98/2001

## Leitsatz

Feststellung der Gleichheitswidrigkeit einer Regelung in der Exekutionsordnung betreffend Kostenersatz bei der Fahrnisexekution unter Hinweis auf das Vorerkenntnis

## Rechtssatz

Feststellung der Verfassungswidrigkeit des §74 Abs1 letzter Satz EO idFBGBI I 98/2001 aufgrund unsachlicher Privilegierung des betreibenden Gläubigers durch die Regelung des Kostenersatzes für die Fahrnisexekution ab einer bestimmten Höhe der Forderung.

Hinweis auf das Vorerkenntnis E v 21.06.04, G198/01 ua.

Die angefochtene Regelung verstößt - indem sie den generellen Zuspruch der Interventionskosten als zur Rechtsverwirklichung notwendig ausschließlich auf Grund der Höhe der betriebenen Forderung vorsieht (unabhängig davon, ob dies einer Einzelfallprüfung nach objektiven Maßstäben stand hielte) - gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot.

## Entscheidungstexte

- G 175/04 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.2005 G 175/04 ua

## Schlagworte

Exekutionsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:G175.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09949072\_04G00175\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)